



Aspekte

Hochschulpolitische Informationen des Verbandes der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

November
2009
Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

1	Dienstrechtsreform in Bayern	2
2	Professorenbesoldung	2
3	Beamtenversorgung	2
4	Entwicklungen bei der Regellehrverpflichtung	3
5	Hochschulgesetzgebung	4

1 Dienstrechtsreform in Bayern

In Folge der deutschen Förderalismusreform soll zum 01.01.2011 in Bayern eine Dienstrechtsreform umgesetzt werden. Dies bedeutet neben Anpassungen im Bayerischen Beamtengesetz für alle bayerischen Beamten ein neues Besoldungsgesetz (mit leistungsorientierten Besoldungsbestandteilen) und ein eigenes neues Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz. Ein erster Entwurf dieser Dienstrechtsreform wurde im Juni 2009 vom Finanzministerium vorgelegt. Der VHB-Vorstand hat sich mit den Punkten, die die Professorenschaft betreffen befasst und Stellung bezogen. Wegen der Vielschichtigkeit des Themas sollen hier nur einige Punkte erwähnt werden.

2 Professorenbesoldung

Bei der Besoldung wird grundsätzlich die W-Besoldung mit Grundgehalt und Hochschulleistungsbezügen (Berufungs- sowie Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge) mit einigen Anpassungen fortgeschrieben. Die vom VHB seit Jahren geforderte Erhöhung des W-Grundgehaltes ist jetzt, wenn auch in viel zu ge-

ringem Maße, vorgesehen. Das W2-Grundgehalt soll zum 1.1.2011 auf 4400 Euro erhöht werden, was einer Anhebung um ca. 181 Euro entspricht. Diese Erhöhung gilt für alle im W-Amt befindlichen Professoren, wobei leider allerdings geplant ist, bereits gewährte Leistungsbezüge zur Hälfte auf die Erhöhung anzurechnen, was für eine Reihe von Kollegen und Kolleginnen in Summe keine direkte Bezügeerhöhung ergibt. Es ist allerdings geplant, dass der Vergaberahmen entsprechend erhöht wird, womit die Hochschulen weitere Leistungsbezüge vergeben können, so daß prinzipiell jeder eine Erhöhung der Bezüge erhalten kann.

3 Beamtenversorgung

Der Entwurf des neuen Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes ist an das bisherige Bundesgesetz angelehnt und mit einigen Besonderheiten für die Professorenschaft versehen. Ruhegehaltsfähig sind Grundgehalt und unbefristet gewährte Leistungsbezüge, die zuletzt vor Ruhestandseintritt 2 Jahre zugestanden haben. Die Deckelung der Ruhegehaltsfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen auf max. 40 % des W-Grundgehaltes bleibt unverändert, was mit der Erhöhung des Grundgehaltes eine geringfügige Verbesserung ergeben kann. Neu gefasst sind die Regelungen zur Ruhe-

gehaltstfähigkeit von befristet gewährten Leistungsbezügen, für die komplexe Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Neuregelung kann insbesondere bei der kumulativen Anrechnung von Funktionsleistungsbezügen zu Verwerfungen führen. Änderungen gibt es auch bei der Berechnung der Ruhegehaltstfähigen Dienstjahre und bei der Anrechnung von anderweitigen Versorgungsansprüchen. Zu diesem Reformvorhaben soll noch in diesem Jahr ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt werden, der dann in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren geht.

Der VHB-Vorstand hat zu diesem Entwurfswerk mit einer Stellungnahme, in Gesprächen im Finanzministerium und Wissenschaftsministerium sowie am 7. Okt. bei einer Anhörung des Landtagsausschusses zu verschiedenen Punkten Änderungsvorschläge eingefordert. Diese betreffen insbesondere

1. eine deutlichere Erhöhung des Grundgehaltes,
2. der Wegfall der hälftigen Anrechnung der Leistungsbezüge auf die Grundgehaltserhöhung,
3. eine deutlichere Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts,
4. eine von Anfang an unbefristete Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie

5. Verbesserungen bei der Ruhegehaltstfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen.

Der VHB wird in dem anstehenden parlamentarischen Verfahren weiter versuchen, notwendige Verbesserungen bei der Dienstrechtsreform anzubringen und wird seine Mitglieder über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

4 Entwicklungen bei der Regellehrverpflichtung

Die vor einigen Jahren festgelegte Wochenarbeitszeit für die bayerischen Beamten auf 42 Stunden war für die FH-Professoren mit einer Regellehrverpflichtung auf 19 Stunden, ohne altersspezifische Minderung wie bei anderen Beamten, verbunden. Das Vorgehen gegen diese für Hochschullehrer völlig unangemessen hohe Lehrverpflichtung ist seit Jahren eine der Hauptaktivitäten des VHB, leider bisher ohne nennenswerte Erfolge, wenn von dem Erhalt des Status Quo (Abwendung des Wegfalls der 7%-Ermäßigung, u.a.) absehen wird. Dies ist unerfreulich, weil

- die Professoren an Fachhochschulen in der Vergangenheit bei Deputat und Arbeitsbelastung nicht fair behandelt wur-

den. Bereits 1976 hat Bayern, bei einer damaligen Arbeitszeit der Beamten von 42 Wochenstunden, in einem Gesetz eine Reduzierung des Lehrdeputats auf 16 Stunden vorgesehen. Dieses Gesetz wurde nie umgesetzt und bei späteren Arbeitszeitverkürzungen im öffentlichen Dienst wurden die Professoren übergangen, bei den Arbeitszeiterhöhungen jedoch immer mit Deputatserhöhungen bedacht. Hinzu kommt die drastische Ausweitung der Aufgaben und Belastungen über die reine Lehre hinaus (aktueller Hochschulausbau, Bolognaprozess, F und E u.a.), die additiv bewältigt werden müssen.

- Die Arbeitszeitreduzierung der Beamten auf 40 Stunden ist mehrfach angekündigt und zuletzt am 16.09.09 auf einer Kabinettsitzung beschlossen worden. Obwohl in Verbindung mit der Arbeitszeitverkürzung die Anpassung des Lehrdeputats auf 18 Stunden mehrfach, insbesondere auch von unserem Minister Dr. Heubisch, erwähnt wurde, scheinen in diversen Kreisen die 18 Stunden in Verbindung mit der Arbeitszeitreduzierung nicht selbstverständlich zu sein. So wurde auf der Kabinettsitzung am

16.09.09 keine Deputatsreduzierung beschlossen. Wir vom VHB-Vorstand, wie auch der Sprecher von Hochschule Bayern, Präsident Prof. Dr. Schweiger, haben vielfach unmissverständlich deutlich gemacht, dass in Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung das Lehrdeputat maximal 18 SWS umfassen darf. Dazu haben wir Gespräche mit Minister Dr. Heubisch, dem Finanzministerium und Wissenschaftsministerium geführt sowie dies im Aug. 2009 auch in einem Schreiben an Ministerpräsident Seehofer deutlich zum Ausdruck gebracht. Wir gehen davon aus, dass all die Aktivitäten zu diesem Thema zu einer Festlegung auf 18 SWS (weniger ist derzeit offensichtlich nicht möglich) führen werden.

5 Hochschulgesetzgebung

Die Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes zum Juli 2009 mit Neuregelungen zum Hochschulzugang, zur Evaluation (Problematik Veröffentlichung!) u.a. haben wir uns natürlich ebenso befasst. Die Erörterung dieser Problematik würde diese Ausgabe der "Aspekte" jedoch sprengen.

Impressum

Verband der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer an Fachhoch-
schulen in Bayern e.V.

Internet:

<http://www.vhb-bayern.de>

 **Aspekte**

Herausgeber:

Verband der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer an Fachhoch-
schulen in Bayern e.V.

Verantwortlich:

Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier, Ignaz-
Schön-Straße 2 11, 97421 Schwein-
furt E-Mail: fvilsmeier@fh-sw.de,
Tel.: 09721-940-801

Redaktion:

Prof. Dr. Reiner Hellbrück, E-Mail:
hellbrueck@web.de, Tel.: 0931-3511-
490